

Von: GRITSCH Petra im Auftrag von [#Abt. Gesundheitsrecht u. Krankenanstalten](#)
An: [S7](#)
Cc: [#Büro LH Platter](#); [SCHÖNHERR Thomas](#); [GRÜNER Jakob](#); [JENEWEIN Thomas](#); [WEBHOFER Erwin](#); [SCHWETZ Florian](#)
Betreff: Parlamentarische Anfrage 5353/J - Einreise mittels Privat- und Bedarfsflugzeugen
Datum: Mittwoch, 31. März 2021 10:32:46

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Parlamentarische Anfrage 5353/J (Einreise mittels Privat- und Bedarfsflugzeugen), übermittelt mit Schreiben vom 22.03.2021, Geschäftszahl: 2021-0.213.750, darf wie folgt beantwortet werden:

1. In welcher Form erfolgte eine Kontrolle der Corona-bedingten Einreisevorschriften auf österreichischen Flughäfen und Flugplätzen bei den Passagieren von Bedarfsflugzeugen und privaten Kleinflugzeugen, geordnet nach Flughäfen bzw. Flugplätzen?
Flughafen Innsbruck: Über jeden beim Flughafen Innsbruck angemeldeten Flug aus dem Ausland wird die Polizeiinspektion Flughafen Innsbruck informiert, die ihrerseits weitere Maßnahmen trifft.
2. Fanden diese Kontrollen lückenlos statt oder wurden diese nur punktuell durchgeführt, geordnet nach Flughäfen bzw. Flugplätzen?
PI Flughafen Innsbruck: Die Kontrollen am Flughafen Innsbruck fanden lückenlos statt.
3. Kann von Ihrer Seite eine Einreise nach Österreich unter Umgehung von Landeverboten (mittels Zwischenstopp) und damit auch der entsprechenden Einreisevorschriften ausgeschlossen werden?
Flughafen Innsbruck: Es kann nicht ausgeschlossen werden, denn es ist nicht bekannt woher Flugzeuge vor dem letzten Zwischenstopp kommen.
4. Werden an die Gesundheitsbehörden Einreise-Passagierlisten übermittelt, wenn ja, wie werden diese kontrolliert?
Flughafen Innsbruck: Seitens des Flughafens werden keine Passagierlisten an die Gesundheitsbehörden übermittelt.
5. Wie werden generell die bei der Einreise bekanntzugebenden Daten gemäß § 25a Epidemiegesetz 1950 kontrolliert?
PI Flughafen Innsbruck: Bei der Einreise bekanntzugebende Daten gem. § 25a Epidemiegesetz werden – wenn sie elektronisch im PreTravelClearance – System bekannt gegeben wurden durch Scannen des QR-Codes überprüft, wenn keine elektronische Registrierung erfolgt, durch die entsprechenden Formulare die entweder ausgefüllt vorgelegt oder vom Passagier vor Ort ausgefüllt werden müssen. Zusätzlich wird die Person zur Ausweisleistung aufgefordert um sicherzustellen, dass die kontrollierte Person mit der elektronisch oder durch das entsprechende Formular registrierten Person ident ist. Die Überprüfung der „Glaubhaftigkeit“ der Angaben werden durch die Kontrollorgane entsprechende Befragungen durchgeführt. Die Formulare von nicht elektronisch registrierten Personen werden der Gesundheitsbehörde übermittelt.
6. Wie wird generell eine selbst überwachte Heimquarantäne durch die Gesundheitsbehörden kontrolliert?
Stadtmaistrat Innsbruck: Personen, welche am Flughafen Innsbruck landen, werden von der Flughafenpolizei kontrolliert. Sie füllen die Registrierung gemäß § 2a COVID-19-EinreiseV aus und diese Formulare werden an die Gesundheitsbehörde des Stadtmaistrats Innsbruck übermittelt. Sollten Personen Ihren Quarantäneort nicht in Innsbruck haben werden diese Formular an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet. Personen, die Ihre Quarantäne in Innsbruck verbringen werden in der Corona Datenbank des Landes Tirol erfasst und mittels Kontrollliste an die Polizei übermittelt, welche die selbstüberwachte Quarantäne kontrolliert.

Mit besten Grüßen!

Dr. Erwin Webhofer

